

Beschl.-Nr. 4

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Verwaltungssenats vom 18.04.2013

Betreff: Satzung der Stadt Landshut über die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung);
Grabmal- und Grabbpflegeordnung der Friedhofssatzung;
hier: a) Antrag des Stadtratsmitglieds Robert Mader (Fraktion Freie Wähler) vom 23.10.2012, lfd. Nr. 1040
b) Antrag der Stadtratsmitglieder Hans-Peter Summer, Prof. Dr. Goderbauer-Marchner, Stefan Schnurer und Prof. Dr. Thomas Küffner vom 18.02.2013, lfd. Nr. 1100 (alle CSU-Fraktion)

Referent: I.V. Verwaltungsdirektor Manfred Knopf

Von den 10 Mitgliedern waren 8 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig beschlossen:

Protokollnotiz:

Vor Beginn der Sitzung findet im Hauptfriedhof ein Ortstermin statt. Die unterschiedlichen Gestaltungen der Grabfelder nach Satzungsrecht werden besichtigt.

In der Sitzung wird von Herrn StR Robert Mader folgender Antrag gestellt:

„Der eingereichte Antrag Nr. 1040 wird dahingehend ergänzt, als generell in der Satzung Einfassungen aus Stein oder Metall zugelassen werden. Eine Einzelfallentscheidung der Verwaltung ist dann nicht mehr notwendig.“

Dem Antrag wird mit 8 : 0 Stimmen stattgegeben.

Beschluss: (8 : 0)

1. Dem Antragsbegehren des Herrn Stadtrats Robert Mader wird stattgegeben.

2. § 20 der Grabmal- und Grabpflegeordnung wird abgeändert. Pflanzliche Grabeinfassungen und Einfassungen aus Stein oder Metall sind ohne Rücksicht auf die Lage der Grabstätte in allen Friedhöfen und für alle Grabstätten zugelassen. Pflanzliche Grabeinfassungen und Einfassungen aus Stein oder Metall werden gleichgestellt.
3. Der Antrag Nr. 1100 von Herrn Stadtrat Hans-Peter Summer und Mitunterzeichner gilt damit als erledigt.
4. Dem Ortsrechtsausschuss, Hauptausschuss und Plenum wird eine entsprechende Beschlussfassung zur Änderung der Grabmal- und Grabpflegeordnung der Stadt Landshut empfohlen.

Landshut, den 18.04.2013

STADT LANDSHUT



Dr. Thomas Keyßner
2. Bürgermeister